

Die Studienhilfe gliedert sich in drei Teile:

A die Beihilfe · B die Darlehnshilfe · C die Osthilfe

A Nach Lage der finanziellen Möglichkeiten kann eine Beihilfe gewährt werden

- a wenn gleichzeitig mindestens 3 Kinder studieren oder in entsprechender Ausbildung sich befinden,
- c wenn bei 4 unversorgten Kindern eines studiert und ein weiteres zur Ausbildung auswärts sein muß,
- d wenn 5 unversorgte Kinder in der Schule sind und eins studiert.

Bei Pfarrwitwen

- a wenn gleichzeitig 2 Kinder studieren
- b wenn bei 3 unversorgten Kindern 1 studiert

B Neben der Beihilfe kann auch ein Darlehn gewährt werden. Darlehnsnehmer sind das Pfarrvereinsmitglied gemeinsam mit dem Studierenden, die gemeinsam für die Rückzahlung verantwortlich sind.

Das Darlehen wird im allgemeinen bis Ende des Studiums zinslos gewährt. Als dann ist es in Monatsraten mit jährlich steigendem Zins zurückzuzahlen. Zur Zeit betragen die Zinssätze: 3 % Zinsen nach 2 Jahren nach dem Examen, 6 % wiederum nach 2 Jahren nach dem Examen und nach 5 Jahren muß das Darlehen zurückgezahlt sein. Da die Darlehnsrückzahlungen wieder für neue Auszahlungen benötigt werden, kann ein Erlaß der Darlehnschuld grundsätzlich nicht erfolgen.

Ein Zweitstudium soll von der Studienhilfe nicht mitfinanziert werden.

C Für die Osthilfe gelten besondere Bestimmungen.

Bewerbungen sind von dem Pfarrvereinsmitglied an den Vorsitzenden seines Pfarrvereins zu richten, der diese dann mit seiner Stellungnahme an die Studienhilfekommission weitergibt. Falls bei einem Studierenden das Honnefer Modell gewährt wird, kann eine Barunterstützung durch die Beihilfe nicht erfolgen.

Herausgegeben vom Pastorenverein in Schleswig-Holstein und Lauenburg – Vorsitzender:
Pastor Hans-Peter Martensen, 2355 Stolpe, Dorfstraße 51
Schriftleitung Pastor W. Hohlfeld, 237 Rendsburg, Kanalufer 48
Design Rudolf Brommann, 2244 Schülperneuensiel
Herstellung Kraft Druckerei KG Rendsburg

DISKUSSION · MEINUNG · KOMMENTAR · INFORMATION

FORUM 1/74 befaßt sich in je zwei Beiträgen mit nordelbischen Verfassungsfragen, mit Fragen des kirchlichen Besoldungsrechtes und mit Angelegenheiten des Pastorenvereins.

Neben diesen sachlichen Gesichtspunkten bestimmt auch ein persönlicher die Gliederung des Heftes: Mit den Beiträgen von Pastor Dr. Pawelitzki, Landessuperintendent i. R. Fischer und Pastor Martensen verabschieden sich die beiden bisherigen Vorsitzenden unseres Pastorenvereines, und der neue Vorsitzende stellt sich vor (vgl. S. 9).

Nordelbien – quo vadis?

Es ist dem Menschen nicht gegeben, die Zukunft zu kennen, auch nicht die Zukunft Nordelbiens. Und das ist gut so. Von Nordelbien sind bisher einige Abschnitte des Verfassungsentwurfs bekannt. Dazu kommen Bruchstücke an Informationen. So heißt es, daß die Synode 26 mal getagt habe. Die Zusammenkünfte in Ausschüssen und sonstigen Gremien sind wohl Legion. Ferner wird bekannt, daß die beachtliche Zahl von 750.000 Seiten DIN A 4 beschrieben worden sind. Immerhin, für den Chronisten ist schon einiges geleistet.

Wenn man sich vor Augen führt, was hinter den genannten Zahlen an Zeit und Kraft steht – vom Geld wollen wir gar nicht reden – dann ist die Frage wohl berechtigt: »Nordelbien – quo vadis?« Soll das der zukünftige Weg sein: Ausschüsse, Tagungen, Verordnungen, Gesetze – und wo bleibt die Kirche als Gemeinde? Die Zahl der Taufen ist in den Ballungsgebieten rückläufig, der Verlust an kirchlicher Tradition ist allgemein – für Predigt und Lehre fehlt das zündende Wort, und trotz allem begegnet man verborgen oder ausgesprochen Fragen und Erwartungen an die christliche Botschaft und damit an die Kirche!

Aber die Kirche kann es sich offenbar leisten, in souveräner Ruhe um sich selbst und ihre Verfassung zu kreisen. Nein, sie kann es nicht nur, sie muß es sogar, denn so verkündet eine energische Frauenstimme: »Das ist unser Schicksal, daß wir in vielen Ausschüssen und langen Diskussionen unsere Zeit opfern müssen!« Nun fragt sich nur, ob das unser Schicksal ist, oder ob wir es nur dazu machen. Wir machen es zu unserem Schicksal, wenn wir entsprechend der säkularen Heils-

erwartung das Heil der Kirche von einer Strukturwandlung erhoffen. Die Struktur ist eine simple Ordnungsfrage, sie steht in der Verantwortung von Menschen und wird von ihnen gemacht. Die Ordnungsfragen sind sicher nicht immer einfach, aber sie werden unlösbar, wenn sie mit der Heilserwartung verknüpft werden. Denn das Heil kommt immer noch von Gott her und kann auch von den fortschrittlichsten Geistern nicht erzwungen werden. Das Heil kommt immer noch durch das Gebet zu Menschen, d. h. durch Menschen, die offen und bereit sind, sich von Gottes Geist leiten zu lassen, und nicht von der Damen oder Herren eigenem Geist.

Das ist ein Kreuz der nordelbischen Kirche, daß an die Stelle einer pragmatischen Lösung von Verwaltungsaufgaben der programmatische Lösungsversuch einer Kirchenreform getreten ist. Aber was als Programm von unserem lieben Langen und seiner Crew herausgegeben wird, das gehört bei näherem Zusehen nicht einmal in die Welt der Großväter, denn die stehen noch in der Tradition, man müßte sie schon bei den Großonkels ansiedeln, die keine Enkel haben. Entgegen aller Basisschwärmerei geht längst ein neuer Zug zur Autorität durch die Lande und man wird darauf acht geben müssen, daß das Pendel nun nicht zum anderen Extrem ausschlägt.

Wozu auch Reform? Die bisherige Ordnung habe ich in 15 Amtsjahren nicht als lästige Fessel für kirchliche Arbeit empfunden. Die Grenzen lagen immer in der eigenen Fähigkeit und Kraft. Wer die Verfassung als Fessel empfindet, will entweder etwas, was die Grenzen kirchlicher Arbeit überschreitet, oder dahinter steckt eine Flucht aus der Praxis in die Grundsatzdiskussion.

Wir brauchen keine neue Ordnungsstruktur!

Zum anderen ist die NEK belastet mit dem Problem der Quadratur des Kreises, d. h. mit der Frage, wie kann man eine Großstadtkirche und eine Flächenkirche unter einem Dach vereinen. Und die NEK leidet unter der unklaren Vertragsgrundlage. Den Weg der A- und B-Punkte zu wählen, war taktisch klug. Man darf nur hoffen, daß das kein Kuckucksei ist. Die Punkte waren so konkret, daß jeder sich berechnete Vorstellungen machen konnte, aber sie waren nicht so konkret, daß jeder wußte, woran er war. Man kann nur in Abänderung eines bekannten Buchtitels hoffen: Gott macht auch krumme Wege gerade.

Was allen Beteiligten not tut, ist ganz schlicht eine Prise Humor im Sinne einer heiteren Distanz. Wer keinen Humor hat, sollte auch diese Zeilen nicht lesen und alles schleunigst vergessen. Die heitere Distanz ist dem möglich, der noch etwas vom Grund der Kirche weiß und darum

auch in fröhlicher Zuversicht leben kann. Dann sieht man auch die eigentliche Not unserer Zeit ohne zu verzweifeln oder zu resignieren. Dann weiß man auch den Stellenwert einer Verfassung richtig einzuschätzen. Sie bringt keinen neuen Kirchenbesucher, mit Ausnahme vielleicht bei einem Festgottesdienst, zu ihrer Proklamation, sie bringt keine neuen Seelsorger oder fleißigeren Besuchsdienst, sie bringt auch keinen neuen Aufbruch. Denn die Kirche lebt aus anderen Quellen.

Aber die Kirche braucht auch eine Organisation. Nur muß man um die Rangfolge, oder, wie man heute so schön sagt, um die Gewichtigkeit wissen. Dann löst sich mancher Krampf, dann wird der Wille zum Kompromiß gestärkt, dann kann man weiter kommen. Und das sieht m. E. konkret so aus, daß man fragt, was muß um der Gemeinsamkeit willen auch einheitlich geregelt werden und was kann in seiner Vielfalt bestehen bleiben. Eine Einheitskirche muß nicht eine uniforme Kirche sein. Zu der Gemeinsamkeit gehört die Aufteilung der Sprengel mit gleichen Rechten und Pflichten der Bischöfe, keine mini und maxi Bischöfe. Dazu gehört eindeutige Gesetzeskompetenz bei der NEK für Tarif-, Finanz- und Steuerrecht, Verwaltungsordnung, Vertretung in gesamtkirchlichen Gremien und Vertretung gegenüber dem Staat etc. Daneben kann ohne Schaden eine Vielfalt bestehen, etwa in der Verwaltungsstruktur der Propsteien: Propstei, Propsteiverband, gegliederte Gesamtpropstei. Warum soll Hamburg seine zentrale Verwaltung um des Propsteiprinzips zerschlagen? Warum soll Lauenburg nicht sein besonderes Bekenntnis und seinen besonderen Amtseid behalten? Die sogenannten Sonderrechte, soweit sie in die gesamtkirchliche Struktur eingreifen, z. B. Vertretung in der Kirchenleitung, müssen fallen, denn von der Aufgabenstellung in diesem Distrikt ist sie nicht gerechtfertigt. Das heißt generell, daß eigene Rechtsformen möglich sind, sofern sie nur den eigenen Bereich betreffen, sie sind dann nicht mehr zu vertreten, wenn besondere Rechtsformen zu Lasten dritter gehen und damit zur ungleichen Behandlung der verschiedenen Kreise führen. Man kann unter diesem Gesichtspunkt dann auch Formen für Mitarbeitervertretungen und Gemeindeversammlungen anbieten, aber man soll sie nicht verbindlich machen. Macht man sie verbindlich, zwingt man sie dort auf, wo kein Bedürfnis besteht oder die Dinge anders und unkonventionell geregelt werden. Zu viele Vorschriften heizen nur den Apparat an.

Kurzum NEK – quo vadis? Man weiß es nicht, aber man braucht nichts zu fürchten, weil der Glaube größer ist als die Furcht vor menschlicher Torheit.

Willhelm Sievers

Auftrag verfehlt

Anmerkungen zu Abschnitt I. »Die Gemeinde« des Vorentwurfs zur Nordelbischen Verfassung.

Der Promotor der Nordelbischen Kirche hat nicht eine fertige Verfassung aus der Schublade gezogen, wie man es vielfach vermutet hatte. Leider, denn das, was uns als Vorentwurf im Teilstück vorgelegt wird, verrät allzusehr den Einfluß eines kurzatmigen Zeitgeistes.

Die verfassungsgebende Synode der Nordelbischen Kirche hatte den Auftrag erhalten, eine Verfassung zu schaffen, die die Verfassungen (Rechtsordnung) der beteiligten Kirchen zur Deckung bringt. Wo das nicht möglich ist, sollte im Einzelfall nach den Richtlinien A und B verfahren werden, die gleichzeitig mit dem Beitritt von den Synoden der beteiligten Kirchen beschlossen worden sind. An eine neue Verfassung, aus dem zeitgeschichtlichen Augenblick heraus, war nicht gedacht. Darum muß schon hier das Urteil lauten: Auftrag verfehlt.

Zu den zeitgeschichtlichen Faktoren gehört:

1. Daß zu Beginn des Unternehmens die Theologie der Revolution die Szene beherrschte. Inzwischen ist sie zwar wie eine Seifenblase ins Nichts zergangen. Aber die in ihr wirksame Schwärmerei ist unverkennbar in das Verfassungswerk eingesickert.
2. Daß Männer und Frauen der Kirche, die es besser wissen müßten, mit einer erstaunlichen Schnelligkeit bereit sind, Grundpositionen und Strukturen preiszugeben, die unverzichtbar sind.
3. Daß ein Dilettantismus in Fragen der Verfassung erkennbar ist, dem auch die Mitglieder, die keine Dilettanten sind, nicht mehr zu wehren vermochten.

Zu 1. Die »aus freier Initiative gebildeten Arbeitskreise« (Art. 14) und die »vom Kirchenvorstand gebildeten Arbeitsausschüsse« (Art. 13) gipfeln in der »Sammlung von Kirchengliedern« zu »kirchlichen Gemeinschaften«. Ihnen kann die »Rechtsstellung einer Gemeinde« zuerkannt werden (Art. 3,2) – »unabhängig von Ortsgemeinden« –. Zugleich wird eine entscheidende Schwächung der zusammenhaltenden Kräfte in der Gemeinde vorgenommen.

Die Verfassungsanweisungen in der geltenden Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins fallen ersatzlos fort, und zwar:

- (1.) R O Art. 2 (3) » . . . führt sie zu gemeinsamen Dienst zusammen«.
- (2.) R O Art. 15(1) »Stehen mehrere Pastoren im Dienst einer Gemeinde, so verwalten sie das Amt gemeinsam . . .«

Urteil über den Vorentwurf: Separatismus, Einladung zur Gruppenbildung mit Rechtsweg zur Separation.

Zu 2. Die Zuordnung von Amt und Gemeinde wie die geltende Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins sie in Grundartikel 8 vorsieht, ist an der Basis der Auflösung preisgegeben. Hier wird der Bekenntnisstand der Lutherischen Kirche berührt. Es handelt sich um das Verhältnis von Amt und Ämtern. Das Predigtamt ist konstitutiv für die Gemeinde. »So kommt der Glaube aus der Predigt, das Predigen aber aus dem Worte Gottes« (Römer 10,17). »Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott »das Predigtamt gesetzt« (Conf. Aug. Art. 5). Ausdrücklich wird betont »Niemand darf in der Kirche öffentlich (publice) lehren oder die Sakramente verwalten, er sei denn dazu rechtmäßig berufen (rite vocatus)« (C.A 14). Dies Amt muß abgegrenzt werden gegen die Ämter, die sich zweckmäßig ergeben, jedoch nicht konstitutiv sind. Der Vorentwurf spricht dagegen von der »Wortverkündigung« der »Pastoren und Mitarbeiter« (Art. 17). Der Abschnitt 6 im Vorentwurf »Pastoren und andere Mitarbeiter« wird weder dem Amt noch der Bedeutung der Mitarbeiter in ihren Ämtern gerecht. Das Predigtamt wird zu einer Jedermann-Angelegenheit gemacht. Die Mitarbeiter werden ihrer besonderen Aufgabe entfremdet. Der wird. Er findet Gewicht und Würde im Aufgabenbereich seines Amtes. Der Tendenz zur Auflösung des Predigtamtes in der neuen Verfassung ist ein seit Jahren geführter Ansturm gegen den »Pastor« vorausgegangen. Die herabsetzenden Schlagworte lauten: »Einmannbetrieb«, »Pastorenkirche«, auf das Hirtenamt zugespitzt »die Schafszeit ist vorbei« (Luise Rinser). Die an der Verfassung beteiligten Träger des Predigtamtes sollten prüfen, ob ihr Rückzug wirklich Bescheidenheit ist, wie sie wähnen? Ob nicht vielmehr Flucht aus der Verantwortung des Amtes vorliegt? Dies Amt erfordert den Menschen in seiner ganzen Existenz. Die Relativierung des Predigtamtes ist Kennzeichen der Schwärmerei.

Zu 3. Dilettantismus scheint es nicht zu sein, wenn in Art. 1(2) die den Sakramenten angemessenen Worte »gereicht«, »verwaltet«, »gespendet« durch »empfangen« und »feiern« ersetzt werden. Die Verfassung verzichtet folgerichtig auf die in der Rechtsordnung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche Art. 2,2 unmittelbar folgende Vorschrift: »Sie hat zur Erfüllung ihres Auftrages die erforderlichen Ämter zu schaffen, für die Besetzung der Stellen zu sorgen . . .«. Dilettantismus ist allerdings unverkennbar, wenn wesentliche Teilstücke der Verfassung veröffentlicht werden, ohne Grundartikel vorzulegen. Sie sind nicht einmal vorhanden, wie aus der Anmerkung 1) zu Art. 5 hervorgeht: »das Mitgliedsrecht soll in den Grundartikeln

geregelt werden«. Dilettantismus ist es auch, wenn man meint, man könne einer fertigen Verfassung die Grundartikel wie eine Präambel nachträglich vorspannen. Die Grundartikel müssen sich in jeder Verfassungsaussage offen oder latent wiederfinden.

Die Eile, mit der die Verfassung entstanden ist, zeigt sich an Bestimmungen, die nicht genügend durchdacht sind. Die Vorherrschaft des Juridischen wird in Art. 9,3 erkennbar. Der Vorsitzende hat einen Beschluß des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn er ihn für »rechtswidrig« hält. Die geltende Rechtsordnung hält an anderer Stelle einen Einspruch für möglich: »wenn sie den Beschluß für unvereinbar mit dem Bekenntnis der Kirche . . . erachtet« (Art. 92 (1) und (2)).

Es empfiehlt sich die Anweisung in Art. 17 (2), jedes Gemeindeglied hat . . . die Aufgabe, das Evangelium in Wort und »Tat« zu bezeugen, mit Ausführungen Karl Barths, Kirchliche Dogmatik 1 (1) Seite 50 und 51 zu konfrontieren »Wirkliche christliche Liebe müßte sich ja entsetzen vor dem Gedanken, mit ihrem allzu menschlichen Tun als Verkündigung der Liebe Christi, sich auszugeben«. Dilettantismus wird auch daran deutlich, daß die Flut von Folgegesetzen nicht beachtet wird, die sich notwendig schon aus diesem kleinen Verfassungsabschnitt ergeben. Folgegesetze, die die Nordelbische Synode jahrelang in Atem halten werden.

Ernst Fischer

Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten

Auf dem Vertretertag des Verbandes der Pastorenvereine am 10./11. September 1973 in Coburg hielt Präsident Hammer von der Kirchenkanzlei der EKID ein Kurzreferat zur Frage der Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten.

Sein Vortrag machte deutlich, daß in allen Landeskirchen während der letzten Jahre Maßnahmen getroffen wurden, um die Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten besser zu sichern. Das bisherige »Umlageverfahren« mit der Bereitstellung der jeweils erforderlichen Mittel aus dem laufenden Haushalt enthält angesichts der gegenwärtigen Entwicklung zu hohe Risiken.

Fast alle Landeskirchen sind deshalb in irgendeiner Form zu dem sogenannten »Kapitalstock«-Verfahren übergegangen, wobei das auf diese Weise allmählich angesammelte Sondervermögen unter Nutzung sehr unterschiedlicher Rechtsformen geschützt wird.

Die bayerische Landeskirche endlich hat durch Versorgungsneuregelungsgesetz vom 18. 11. 1972 die Alters- und Hinterbliebenenver-

sorgung ihrer Pastoren und Kirchenbeamten so geregelt, daß unter voller Aufrechterhaltung der beamtenrechtlichen Altersversorgung eine zusätzliche Sicherung durch die Einbeziehung der staatlichen Rentenversicherung in das kirchliche Versorgungssystem gegeben wurde.

Die Eile, mit der die bayerische Kirche diesen Alleingang machte, ist wohl aus der Überlegung zu erklären, daß man gemäß den Reformen zur Rentengesetzgebung 1972 die bis zum 31. 12. 1973 gegebene Möglichkeit zum verbilligten Einkauf in die Rentenversicherung ausnutzen wollte.

Das Referat des Präsidenten Hammer sowie die daran anschließende Diskussion machten deutlich, daß dieser schnelle Schritt der Bayern, der in diesen Wochen auch von Hessen-Nassau nachvollzogen wurde, sehr schwierige Probleme des Versicherungsrechtes, des Kirchenrechtes und des Steuerrechtes heraufbeschwört.

Noch immer ist in Bayern mit den zuständigen Finanzbehörden keine abschließende Regelung darüber getroffen, in welchem Umfang die Beitragszahlungen der Landeskirche zur Angestelltenversicherung für den einzelnen Pastor und Kirchenbeamten zu einer zusätzlichen Steuerpflichtigkeit führen.

Die Sicherung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Versorgung durch die Kirche wird in Frage gestellt, und es ist offen, in welchem Umfang die mit der »gespaltenen Versorgung« verbundenen Abtretungen der Rechte aus dem Versicherungsverhältnis an die Kirche möglich sind.

Die bayerische Lösung hatte endlich zur Voraussetzung, daß die Kirche in Bayern zu einem Teil auf den staatlichen Gewährleistungsbescheid gemäß § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes verzichten mußte, mit der ihr als Körperschaft des öffentlichen Rechts bisher ebenso wie allen anderen Landeskirchen die Basis zur autonomen Regelung des Versorgungsrechtes ihrer Pastoren und Kirchenbeamten gegeben war. Der genannte Verzicht der Bayern bringt nach Auffassung von Präsident Hammer eine unerfreuliche Rechtsungleichheit, die den Angriffen gegen den Körperschaftsstatus der Kirchen neue Nahrung bietet.

Pastorenausschuß und Pastorenverein unserer Landeskirche haben sich vor und nach Coburg ebenfalls mit dieser Problematik beschäftigt. Sie sahen auf Grund der neuerdings auch von der Kirchenkonferenz der EKD angesprochenen Schwierigkeiten des bayerischen Lösungsversuches keinen Anlaß, den Gedanken der gespaltenen Versorgung auch in unserem Raum aufzunehmen, sondern begrüßten die Maß-

nahmen unserer Landeskirche zur Schaffung eines besonderen Kapitalstocks, dessen endgültige Form zwar erst noch gefunden werden muß, der aber jedenfalls so gestaltet sein soll, daß das Prinzip der Unmittelbarkeit des Versorgungsanspruchs nicht in Frage gestellt wird.

Der Unterzeichnete darf sich zusätzlich noch die Bemerkung erlauben, daß es für uns Pastoren auch ein ethisches Problem sein sollte, ob wir uns mit einer gespaltenen Versorgung bei Gefährdung des öffentlich rechtlichen Status unserer Kirche doppelte Sicherungen schaffen dürfen, die kein anderer Berufsstand nach gegenwärtigem Recht in Anspruch nehmen kann.

Richard Pawelitzki

Ein wahrscheinlich überflüssiger Hinweis

Die von der letzten Landessynode beschlossenen Änderungen des kirchlichen Besoldungsgesetzes bringen den Pastoren und Pfarrvikaren unserer Landeskirche seit dem 1. Januar 1974 bei Erreichen der 12., 13. und 14. Dienstalterstufe erhebliche Verbesserungen. Damit wurde den Vorschlägen des Besoldungsausschusses entsprochen, der seinerseits wieder in enger Fühlungnahme mit der entsprechenden Kommission der EKD zusammengearbeitet hatte.

Maßgebend für unsere Überlegungen im Besoldungsausschuß war der vom Pastorenausschuß und vom Vorstand des Pastorenvereins verflochtene Gedanke, daß bei Anlehnung der kirchlichen Besoldung an die Bundesbesoldung auch jene Bestimmungen der Bundesgesetzgebung in analoger Weise zur Anwendung kommen müßten, die den Beamten der Gruppen A 13 bzw. A 14 in begrenztem Umfang bei gleichbleibender Tätigkeit eine Verbesserung nach A 15 hin ermöglichen.

Selbstverständlich bedingt eine so konsequente Inanspruchnahme des Bundesbesoldungsrechtes auf der anderen Seite, daß wir auch lernen, auf gewisse Vorteile des bisherigen Pfarrbesoldungsrechtes zu verzichten, die das Bundesbesoldungsrecht nicht kennt. Man kann nicht gut die Vorteile zweier sehr verschiedener Systeme in Anspruch nehmen und sich überall die Rosinen herausuchen. Das heißt z. B. daß wir bei unseren Mieten für Pfarrhäuser, Garagen, Gärten usw. auch Verständnis für die Angleichung an die entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen haben müssen.

Dazu gehören ferner manche steuerlichen Freundlichkeiten, die, nachdem unser Besoldungsrecht für die Finanzämter durchsichtiger geworden ist, nicht mehr gut zu verteidigen sind.

Doch die Vorteile, die wir durch die Auszahlung des Ortszuschlages und die neuen Verbesserungen unseres Besoldungsrechtes erhalten haben, wiegen das – von einigen Sonderfällen abgesehen – bei weitem auf.

Wir sollten darum Verständnis für die Arbeit der zuständigen Dienststellen haben, die bei Zugrundelegung der Bundesbesoldung nur das ordnen und verfügen können, was für die Bundesbeamten längst Rechtens ist.

Richard Pawelitzki

Wechsel im Vorstand des Pastorenvereins

Am 16. November 1973 trat die Vertreterversammlung des schleswig-holsteinischen Pastorenvereins in Kiel zusammen. Der bisherige Vorsitzende, Pastor Dr. Pawelitzki, Hamburg-Wohldorf-Ohlstedt und der stellvertretende Vorsitzende, Landessuperintendent i. R. Fischer, Mölln, traten aus Altersgründen von der Vorstandsarbeit zurück. Neu in den Vorstand gewählt wurden: als Vorsitzender Pastor Hans-Peter Martensen, Katechetisches Amt Kiel, als stellv. Vorsitzender Pastor Ulrich Binder, Brunsbüttel und als Beisitzer: Pastor Lindner, Hamburg-Sasel. Die bisherigen Vorstandsmitglieder Pastor Gerhard Risch, Hamburg-Duvenstedt (Schriftführer) und Pastor i. R. Wolfgang Puls, Hamburg-Altona (Rechnungsführer) blieben im Vorstand.

In dem Dank, der den beiden ausgeschiedenen Vorsitzenden ausgesprochen wurde, konnte auf eine intensiver gewordene Arbeit des Vereins, die sich besonders durch die Abhaltung zweier anregender Pastorentage und die Gründung des schleswig-holsteinischen Pastorenblattes »Forum« dokumentierte, hingewiesen werden. Hinter diesen an die größere Öffentlichkeit getretenen Daten verbergen sich mancherlei Kleinarbeit und persönlicher Einsatz für die Mitglieder des Vereins und die Pastoren der Landeskirche.

Der nunmehr verjüngte Vorstand wird versuchen, die Basis der Vereinsarbeit zu erweitern. Er bleibt dem Geist der bisherigen Ansätze und der Satzung »unter dem Auftrag der Evangelischen Kirche die gemeinsamen Aufgaben und Anliegen des Pastorenstandes wahrnehmen« verpflichtet. Er hofft dabei auf die rege Mitarbeit der Vereinsmitglieder – und nicht nur dieser. Er erwartet zugleich eine Stärkung seiner Arbeit durch eine Vermehrung der Beitritte seitens der Amtsbrüder und -schwestern.

Hinter einer solchen Aufforderung steht die Meinung, daß die vom Pastorenverein übernommenen Aufgaben und von ihm gesetzten Ziele nicht veraltet sind. Vielleicht sind sie gerade von neuerer Aktu-

alität. Die kritische Rückfrage, ob denn eine standesrechtliche Vertretung dieser Art noch zeitgemäß sei, ist uns nicht unbekannt. Kann nicht der im offiziellen Status befindliche Pastorenausschuß die Belange der Pastorenschaft viel eher wahrnehmen? Und ist nicht die Zeit der Vereine vorbei? Wir schließen uns dagegen gern der lapidaren Äußerung eines Mitglieds an: »Wer gegen Vereine ist, braucht nicht auch gegen den Pastorenverein zu sein.«

Das heißt: Von Vereinspflege an sich ist schon bisher nichts gehalten worden. Jedoch eröffnet gerade der Vereinscharakter, wie er im heutigen Rechtsstaat gesetzlich fixiert ist, freiere Möglichkeiten der gegenseitigen Hilfe, Vertretung und Verständigung als offiziell gebundene Gremien und Verbindungen sie bieten können. Insofern versteht sich der Pastorenverein als ein Angebot für alle Pastoren und Pastorinnen der Landeskirche, das nach drei Richtungen hin gekennzeichnet werden mag.

Erstens geht es um den **Pastor in seinem Beruf**. Daß sich Wandlungen im Berufsbild des Pfarrers vollziehen, ist keine Neuigkeit. Sie verunsichern viele unter uns, Alte wie Junge. Einige hüten angeblich altbewährte Vorstellungen auf Gedeih und Verderb. Andere stürzen sich rücksichtslos in Abenteuer. Beiden fehlt die uns abzuverlangende Mühe zu beharrlicher Reflexion. Pfarramtliche Praxis ohne theologisch verantwortete Theorie höhlt das Amt aus, ebenso wie Ideenspielerei ohne praktischen Vollzug ist. Wir werden uns den Fragen nach Wesen und Wirken des Amtes stellen müssen. Der Verein kann dazu Forum sein für den zwar nicht unverbindlichen, aber doch freien Dialog. Wir brauchen den Anstoß zum offenen Gespräch im größeren Raum, wenn vor Ort uns die Tagesgeschäfte ablocken oder sich die Fronten hart aneinander reiben. Wir meinen, die Notwendigkeit und auch das Bedürfnis nach Kä rung jenseits vom Schubladendenken seien vorhanden. Nicht die mittlere Linie als unechter Kompromiß, wohl aber der brüderlich-neutrale Gesprächsort könnte von Bedeutung werden.

Mangelnde Reflexion kann zu übereilten Kurzschlüssen bis hinein in die Rechtsfolgen führen. Daß zu solcher Klage Anlaß besteht, zeigt der Entwurf zur Nordelbienverfassung. Darüber ist an anderer Stelle ausführlicher die Rede. Ob beispielsweise die Aussagen über Amt und Gemeinde theologisch und rechtlich als zutreffend und zureichend von uns Pastoren, die es ja immerhin entscheidend betrifft akzeptiert werden können, müßte überhaupt erst im breiteren Kreis diskutiert werden. Oder genügt die Feststellung, daß, was den einen als Profilierung des Amtes einleuchtet, von den anderen als Nivellierung abgetan wird? Der Pastorenausschuß als geordnete Instanz der Standesvertretung wird in diesen wie anderen kleineren oder größeren an-

stehenden Problemen seine Stellung beziehen müssen. Es wäre diesem Gremium, das einst auf Anregung des Vereins etabliert wurde, nur von Nutzen, wenn ihm eine breitere Basis der Pastorenschaft hilfreich oder auch kritisch zur Seite stände.

Es darf zweitens dem Verein nicht nur um eigene Anliegen gehen. Der **Pastor in seiner Kirche** steht mitten in den Überlegungen nach ihrem weiteren Weg. Bei einigen ist eine merkwürdige Distanzierung von der eigenen Kirche zu spüren. Als wenn mich das Haus, in dem ich arbeite und wohne, nichts angehe! Unsere übergemeindliche Mitverantwortung müßte unter uns unumstritten sein. Wir können uns aus ihr nicht entlassen wissen und Synoden und Behörden, mit denen sich manche schwerlich identifizieren möchten, das Ihre allein tun lassen. Was haben die Pastoren ihrer Kirche zu bieten, wenn sie zu dem reformatorischen Satz stehen, daß *ecclesia semper reformanda* sei? Kritische Solidarität mit ihrer Kirche ist das mindeste was zu erwarten ist, auch bei Kontroversen, denen keineswegs die Spannung genommen werden soll. U. E. ist hierin der Unterschied zu sehen, weswegen uns keine Gewerkschaft vertreten kann, ohne deren Bedeutung auf anderen Gebieten bestreiten zu wollen.

Drittens: Die **Solidarität der Pastoren untereinander** ist ein oft beklagtes Defizit. Wir können und werden den theologischen Meinungspluralismus nicht verwischen. Klarheit der Stellung und Abgrenzung müssen aber nicht unbedingt sich befehdende Gruppierungen zur Folge haben. Die Solidarität des gemeinsamen Dienstes ist als die gemeinsame Basis anzusprechen. Die Hilfseinrichtungen des Vereins für die Mitglieder ebenso wie über die Grenzen hinweg stehen dafür zeichenhaft. Ebenso seine Publikationsorgane (Deutsches Pfarrblatt als Zeitschrift der Pfarrervereine in der EKID, Forum in Schleswig-Holstein). Schließlich Begegnungen auf gemeinsamen Veranstaltungen und das Entstehen füreinander bei Schwierigkeiten im Allgemeinen wie in besonderen Fällen. Die Pastoren und Pastorinnen der Landeskirche sind zu solcher Solidarität eingeladen. Hans-Peter Martensen

Die Studienhilfe des Verbandes der Evang. Pfarrervereine

Die Studienhilfe des Verbandes will eine brüderliche Hilfe sein für **Pfarrvereinsmitglieder**, die durch das gleichzeitige Studieren von mehreren Kindern der Unterstützung bedürfen. Dem Studium an den Universitäten wird gleichgeachtet eine entsprechende Ausbildung auf Hochschulen oder anderen Ausbildungsstätten.